

Verbrennen im Freien – Was ist erlaubt, was verboten?

Verboten	Erlaubt bzw. Ausnahmen	Gesetz
<p>Im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit die Verhältnisse herrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich), ist das Entzünden oder Unterhalten von Feuer durch nicht befugte Personen und der Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen verboten. Hierzu zählt auch das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, wie insbesondere von Zündhölzern und Rauchwaren.</p> <p>In Zeiten besonderer Brandgefahr hat die Behörde für besonders waldbrandgefährdete Gebiete jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verbieten.</p>	<p>Schlagbrennen oder sonstiges flächenweises Abbrennen von Pflanzenresten (Schlag- und Schwemabraum, Fratten) durch befugte Personen (Waldeigentümer, Grundeigentümer, Forst-, Forstschutz- und Jagdschutzorgane, Forstarbeiter sowie sonstige Personen mit schriftlicher Erlaubnis des Waldeigentümers). Das Feuer ist spätestens vor Beginn unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Gemeinde zu melden.</p> <p>Feuer an ständigen Zelt- oder Lagerplätzen, wenn dies durch die Behörde (= Bezirkshauptmannschaft) bewilligt wurde.</p> <p>Die zum Feuerentzünden befugten Personen haben mit größter Vorsicht vorzugehen. Das Feuer ist zu beaufsichtigen und vor seinem Verlassen sorgfältig zu löschen.</p>	<p>Forstgesetz 1975 Forstschutzverordnung, BGBl. II Nr. 19/2003</p>
<p>Punktuelles Verbrennen von biogenen Materialien ist in der Zeit zwischen 1. Mai bis 15. September grundsätzlich verboten.</p> <p>Dazu zählen Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub.</p> <p>Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich außerhalb von Anlagen ist ganzjährig verboten.</p> <p>Flächenhaftes Verbrennen von biogenen Materialien ist ganzjährig verboten (z. B. Böschung abbrennen).</p>	<p>Punktuelles Verbrennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lagerfeuer, Grillfeuer, Brauchtumsfeuer • Abflammen von Böden als Maßnahme des Pflanzenschutzes • Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes • Punktuelle Übungsfeuer für Feuerwehr, Bundesheer etc. • Verbrennen von Laub der Baumart Rosskastanie zwischen 15. August und 30. Oktober • das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die mit dem Erreger des bakteriellen Feuerbrandes befallen sind. <p>Flächenhaftes Verbrennen:</p> <p>Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn auf diesen Flächen im Rahmen des Herbstanbaues Raps oder Wintergetreide (Winterweizen, -roggen, -gerste, oder Triticale) ausgesät werden sollen</p> <p>Das Abbrennen von Stoppeln und Stroh von Getreide oder Mais, wenn bestimmte Schädlinge oder Pilzerkrankungen epidemieartig auftreten.</p>	<p>Bundsgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen Verordnungen über Ausnahmen vom Verbot des punktuellen und flächenhaften Verbrennens, LGBl. Nr. 8102/2-1 und 8102/1-0</p>
<p>Das Verbrennen nicht biogener Materialien (Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, usw. und sonstige die Luft verunreinigende Stoffe) außerhalb von Anlagen ist grundsätzlich verboten.</p>	<p>Vom Verbot ausgenommen ist das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen.</p>	<p>Bundesluftreinhaltesgesetz BGBl. I Nr. 151/2004</p>
<p>Sicherheitsbestimmungen (NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 4400-7 Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBl. Nr. 4400/6-1, auszugsweise)</p> <ul style="list-style-type: none"> - niemals bei Wind - niemals ohne geeignete Aufsicht wobei die Aufsichtsperson das Grundstück erst dann verlassen darf, wenn das Feuer und die Glutreste erloschen sind; Löscheräte müssen jederzeit bereit gehalten werden! - niemals bei Dunkelheit - nicht in unmittelbarer Nähe von Verkehrsflächen <p>Verbrennen in bebautem Gebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur wenn pflanzliche Abfälle trocken sind - wenn sich das Feuer nicht ausbreiten kann - wenn die Abbrandfläche jeweils höchstens 5 m² beträgt (bei mehreren zum Abbrand vorbereiteten Haufen ist ein Abstand von 5 m einzuhalten und dürfen diese nicht gleichzeitig entzündet werden!) <p>Verbrennen auf Feldern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbrandfläche nicht breiter als 60 m - Wundstreifen von mind. 4 m Breite - Sicherheitsabstände gegenüber Baulichkeiten, Wäldern sowie reifen Getreideflächen: mind. 30 m - Sicherheitsabstände gegenüber Windschutzstreifen und Obstgärten: mind. 15 m 		